

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ....., mit der die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft und die Verordnung über den Schutz der Bediensteten in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe geändert werden**

**Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Änderung der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft  
Artikel 2 Änderung über den Schutz der Bediensteten in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft**

Auf Grund der §§ 116 und 142 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001, LGBl. Nr. 39/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 117/2015, wird verordnet:

Die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 60/2005, wird wie folgt geändert:

*1. Der Titel der Verordnung lautet:*

**„Verordnung über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (VEXAT LuFw)“**

*2. In § 1 erster Satz wird nach der Wortfolge „BGBl. II Nr. 309/2004,“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. II Nr. 186/2015,“ eingefügt.*

*3. § 1 Z. 3 lautet:*

„3. Im § 2 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „im Sinne des § 40 Abs. 3 und 3a ASchG“ durch die Wortfolge „im Sinne des § 123 Abs. 4 STLAO“ ersetzt.

*4. § 1 Z. 9 lautet:*

„9. Im § 9 Abs. 3 Z 3 lit. b wird nach „Gewerbeordnung 1994“ die Wortfolge „– GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016“ eingefügt und in lit. c tritt an die Stelle der Wortfolge „Akkreditierungsgesetz – AkkG, BGBl. Nr. 468/1992, in der geltenden Fassung,“ die Wortfolge „Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014,“.

5. § 1 Z. 12 lautet:

„12. § 2 Abs. 1 Z. 5, § 12 Abs. 1 Z. 3, § 15 Abs. 4 und 5, die Bezugnahmen auf die Zonen „G“ und „M“ in § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 3, § 18, § 19, § 21 Abs. 4 sowie § 22 sind nicht anzuwenden.“

6. nach § 1 Z. 14 wird folgende Z. 15 angefügt:

„15. Im Anhang der VEXAT sind die Punkte 21, 25 und 29 mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils anstelle des Datums „1. März 2012“ das Datum „1. Juni 2017“ tritt.“

7. § 2 lautet:

## „§ 2

### EU-Recht

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 23 vom 28. Jänner 2000, berichtigt durch ABl. L 134 vom 7. Juni 2000.
2. Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Zweck ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 65 vom 5.3.2014, S. 1.“

8. Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

## „§ 4

### Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. .... treten der Titel, § 1 erster Satz, Z. 3, Z. 9, Z. 12 und Z. 15 sowie § 2 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. ...., in Kraft.“

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung über den Schutz der Bediensteten in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe

Auf Grund der §§ 123 und 142 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001, LGBl. Nr. 39/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 117/2015, wird verordnet:

Die Verordnung über den Schutz der Bediensteten in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, LGBl. Nr. 55/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

### „Verordnung über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (VbA LuFw)“

2. In § 1 Abs. 1 werden das Zitat „(§ 90 Abs. 1 STLAO)“ durch das Zitat „(§ 123 Abs. 1 STLAO)“ und das Zitat „(§ 90 Abs. 4 STLAO)“ durch das Zitat „(§ 123 Abs. 7 STLAO)“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 2 wird das Zitat „§ 90 Abs. 4 STLAO“ durch das Zitat „§ 123 Abs. 7 STLAO“ ersetzt.

4. In § 1 Abs. 4 wird das Zitat „§ 90 Abs. 1 bis 4 STLAO“ durch das Zitat „§ 124 STLAO“ ersetzt.

5. § 2 lautet:

## „§ 2

### Anwendung von Bestimmungen der Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA)

(1) Hinsichtlich

1. der Zuordnung zu Risikogruppen bei beabsichtigter Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne des § 123 Abs. 7 STLAO,
2. der bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren gemäß § 124 STLAO bei beabsichtigter oder unbeabsichtigter Verwendung biologischer Arbeitsstoffe zu berücksichtigenden Umstände,
3. der bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe zu treffenden Schutzmaßnahmen im Sinne des § 124 Abs. 7 bis 11 STLAO,
4. der Festlegung des Inhaltes der Meldung von der beabsichtigten erstmaligen Verwendung biologischer Arbeitsstoffe gemäß § 124 Abs. 6 STLAO,
5. der Information und Unterweisung der Dienstnehmer, welche biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verwenden und
6. der Handhabung der Organismenlisten

sind die §§ 2 bis 13 sowie die Anhänge 1 und 2 der Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA, BGBl. II Nr. 237/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 186/2015 nach Maßgabe des Abs. 2 anzuwenden.

(2) Die Anwendung der VbA erfolgt mit der Maßgabe, dass

1. in den §§ 2, 3, 5 bis 7 und 9 bis 13 sowie in den Anhängen 1 und 2 der VbA anstelle der Begriffe „Arbeitnehmer/innen“ und „Arbeitgeber/innen“ die Begriffe „Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer“ und „Dienstgeberinnen/Dienstgeber“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang treten,
2. im § 2 Abs. 1 und 3 VbA anstelle des Zitates „§ 40 Abs. 5 Z 1 bis 4 ASchG“ das Zitat „§ 123 Abs. 7 STLAO“ tritt,
3. im § 3 Z 5 VbA anstelle des Zitates „§ 41 Abs. 2 ASchG“ das Zitat „§ 124 Abs. 2 STLAO“ tritt,
4. im § 11 Abs. 1 VbA anstelle des Zitates „§ 42 Abs. 6 ASchG“ das Zitat „§ 124 Abs. 6 STLAO“ tritt und zusätzlich der Name und die Befähigung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Person mitzuteilen sind,
5. im § 11 Abs. 4 VbA anstelle der Wortfolge „dem Arbeitsinspektorat“ die Wortfolge „der Land- und Forstwirtschaftsinspektion“ tritt,
6. im § 12 Abs. 1 VbA anstelle des Zitates „§ 12 ASchG“ das Zitat „§ 107 STLAO“ tritt,
7. im § 12 Abs. 2 VbA anstelle des Zitates „§ 14 Abs. 5 ASchG“ das Zitat „§ 109 STLAO“ tritt und
8. im § 12 Abs. 3 VbA anstelle des Zitates „§ 43 Abs. 4 ASchG“ das Zitat „§ 124 Abs. 7 STLAO“ tritt.“

6. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### **„§ 2a**

#### **EU-Recht**

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG, ABl. Nr. L 262 vom 17. Oktober 2000, S. 21,
2. Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Zweck ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 65 vom 5.3.2014, S. 1.“

7. In § 3 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2.

8. Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

#### **„§ 4**

#### **Inkrafttreten von Novellen**

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. .... treten der Titel, § 1 Abs. 1, 2 und 4, § 2 und § 2a mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. ...., in Kraft; gleichzeitig tritt in § 3 die Absatzbezeichnung (1) und Abs. 2 außer Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung  
**Landeshauptmann Schützenhöfer**